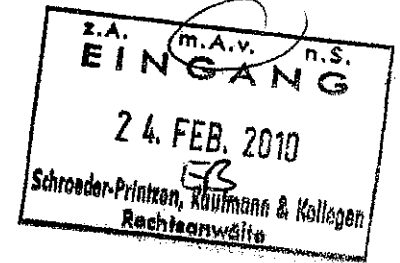




Verkündet am 17.02.2010

Caspers
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Langenfeld
IM NAMEN DES VOLKES**



Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schroeder-Printzen, Kaufmann
& Kollegen, Plathnerstr. 3a, 30175 Hannover,

g e g e n

[Redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat das Amtsgericht Langenfeld
im schriftlichen Verfahren nach dem 25.01.2010, der dem Schluss der mündlichen
Verhandlung entspricht,
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]
für **Recht** erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 427,78 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen**

Basiszinssatz seit dem 21.11.2006 sowie vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten in Höhe von 83,54 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 31 % und die Beklagte zu 69 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen - .

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in zuerkanntem Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in tenorierter Höhe auf Grund der zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Wahlleistungsvereinbarung in Verbindung mit § 611 BGB.

Im Einzelnen:

Ziffer 2113 GOÄ

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass die bei der Beklagten durchgeführte Synovektomie nicht bereits von einer anderen operativen Maßnahme im Sinne des Zielleistungsprinzips des § 4 II a GOÄ erfasst ist und daher eigenständig nach Ziffer 2113 GOÄ abgerechnet werden kann. Nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] steht die Eigenständigkeit dieser Leistung außer Frage. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die vom Kläger vollständig entfernte Gelenkschleimhaut entzündliche Veränderungen aufwies. Das Leistungsziel einer Alloarthroplastik des Hüftgelenks kann auch ohne eine Entfernung der Gelenkinnenhaut erreicht werden. Diese Maßnahme ist nicht regelmäßig notwendig. Vorliegend bestand jedoch nach den Ausführungen des Sachverständigen eine eigenständige medizinische Indikation wegen der Möglichkeit der bleibenden Beschwerden, Blutungsneigung oder Knochenverlust als Konsequenz bei Belassen einer entzündlich veränderten Gelenkinnenhaut. Die vollständige Entfernung der Gelenkinnenhaut bedeutet somit einen zusätzlichen Aufwand, der nicht dadurch geschmälert wird, dass ein Teil der Gelenkinnenhaut bei Entfernung der Kapsel mit entfernt wird.

Ziffer 2103 a GOÄ

Auch diese Gebührenziffer wurde nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von dem Kläger zu Recht in Ansatz gebracht. Sie ist neben der Leistung nach Ziffer 2151 GOÄ abrechenbar. Nach dem Gutachten des Sachverständigen wird mit einer Muskelentspannungsoperation eine deutliche Beeinträchtigung der Beweglichkeit durch Ablösen von Muskelansätzen, Verlängerung oder Verlagerung von Sehnen chirurgisch therapiert. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass eine Verkürzung der Muskeln und Sehnen aufgrund der Vorerkrankung der Beklagten (Hüftarthrose) vorgelegen hat. Die als Standardleistung abgelöste Glutealmuskulatur wurde nicht einfach wieder angenäht, sondern ihr Ansatz weiter Richtung Knie wieder vernäht, um eine erhöhte Vorspannung dieser Muskulatur zu erreichen. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass die Maßnahme nach dieser Ziffer der besonderen anatomischen Situation bei der Beklagten gerecht wird und eine eigene medizinische Indikation hatte.

Ziffer 2258 GOÄ:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Leistung nach Ziffer 2258 GOÄ nicht abrechenbar. Die vom Kläger behauptete Entfernung großer Pfannenosteophyten (ca. zwei cm) ist nach dem Ergebnis der Begutachtung zweifelhaft. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass sich Osteophyten dieser Größe zumindest am oberen Pfannenrand bereits auf den vorhandenen Röntgenbildern hätten nachweisen lassen müssen und postoperativ keine Hinweise für Osteophyten einer Größe vorlagen, die die Gefahr einer mechanischen Blockade bzw. die Entfernung der Knochennasen indiziert hätte, vorlag.

Ziffer 2254 GOÄ:

Dem Kläger ist es bezgl. dieser Leistungsziffer nicht gelungen, dem ihm obliegenden Beweis dafür zu erbringen, dass eine eigenständige medizinische Indikation für diese Maßnahme vorlag. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass die vom Kläger angeführte deutliche Zystenbildung im Pfannendachbereich auf den präoperativen Röntgenbildern vom 09.01.2006 nicht erkennbar sind. Der mögliche Ansatz zum Ausfüllen von Knochenzysten ist somit radiologisch nicht nachvollziehbar. Auch hatte die vom Kläger beschriebene Entnahme eines rechteckförmigen Spongiosablocks aus dem Oberschenkel nicht dazu dienen können, die Zysten aufzufüllen, da diese hinter der Kunstpfanne sitzen, die zu diesem Zeitpunkt schon eingebracht war.

Ziffer 5 (4 x) sowie Zuschlag B (3 x) GOÄ:

Die Leistung nach Ziffer 5 (4 x) sowie der Zuschlag B (3 x) GOÄ sind vorliegend neben den Leistungen nach Ziffern 45, 46 GOÄ gesondert abrechenbar. Die vom Kläger gestellte Rechnung weist sowohl für die Visiten als auch für die erbrachten Leistungen die zugehörigen Uhrzeiten aus. Der Begriff „neben“ müsste einen engen zeitlichen Zusammenhang im Sinne eines einheitlichen Arzt-Patienten-Kontaktes beinhalten, um eine Abrechnung neben den Ziffern 45, 46 GOÄ auszuschließen. Zeitlich abgesetzt von

der Visite, möglichst mit Uhrzeit für die Visite und Uhrzeit für die Leistungen nach Abschnitt B versehen, sind die Leistungen durchaus auch am selben Kalendertag abrechnungsfähig. Die Beklagte hat hier lediglich rechtliche Einwendungen erhoben, so dass die vom Kläger angeführten Uhrzeiten als zugestanden im Sinne des § 138 abs. 3 ZPO gelten. Die Rechtsauffassung der Beklagten, es müsse eine besondere medizinische Notwendigkeit dafür dargelegt werden, dass die jeweils erfolgten Untersuchungen nicht im Rahmen der Visite durchgeführt werden konnten, sind mit dem Wortlaut der Ziffer 5 GOÄ nicht in Einklang zu bringen.

Danach kann der Kläger für die Ziffer 2113 GOÄ 248,01 €, für die Ziffer 2103 a GOÄ 248,01 €, für die Ziffer 5 GOÄ (4 x) 42,88 € sowie für den Zuschlag B (3 x) mithin 31,47 € insgesamt somit 570,37 € beanspruchen. Abzüglich der Minderung um 25 % gem. § 6 a GOÄ in Höhe von 142,59 € ergibt sich ein Gesamtbetrag der noch zu erstattenden Klageforderung von 427,78 €.

Diesen Betrag hat die Beklagte unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 286, 288 BGB in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ebenso unter dem Gesichtspunkt des Verzuges schuldet die Beklagte die Erstattung der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten. Diese errechnen sich unter Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Streitwert von 427,78 € zzgl. Telekommunikationspauschale und gesetzlicher Mehrwertsteuer auf 83,54 €.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 511 Abs. 4 ZPO vorliegt.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

